

Sie sind entschieden zu lang, beinhalten ausführliche Wiedergaben des Akteninhalts und umfangreiche Literaturzitate, sind nicht frei von Wiederholungen und von der Darstellung zahlreicher fachspezifischer Details. Zwar hat sich in den letzten Jahren die Qualifikation der forensischen Gutachter erhöht und die Qualität der Begutachtung verbessert. Nicht zuletzt ist das auf die von der Akademie für ärztliche Fortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgänge und die konstruktive Arbeit der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie (Sektion Forensische Psychiatrie) zurückzuführen. Jedoch sind die in den Beschlüssen des Obersten Gerichts an die Gestaltung der Gutachten gestellten Anforderungen noch nicht voll durchgesetzt worden.

Der rationelle Aufbau der Gutachten und die konzentrierte Durchführung der Begutachtung selbst wird auch von der Sektion Forensische Psychiatrie grundsätzlich begrüßt. Im Vordergrund steht die ökonomische, wissenschaftlich einwandfreie und auf die Bedürfnisse des konkreten Falles zugeschnittene Begutachtung und deren konzentrierte Wiedergabe im Gutachten. Dabei betrachten wir Rationalität und Qualität als eine Einheit; die Konzentration auf das Wesentliche fördert das Niveau des Gutachtens; die Qualität des Gutachtens darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß auf die Darstellung wichtiger Fakten oder die Diskussion bedeutsamer Probleme verzichtet wird.³

Grundsätze für die Abfassung des Gutachtens

Gegenstand des Gutachtens ist zunächst der psychische Befund (d. h. das Gefundene oder auch Gehörte aufzuschreiben, zu dokumentieren). Ob der Befund in aller Ausführlichkeit in das Gutachten übernommen wird oder nicht, das entscheidet der Gutachter. Er muß aber — eingedenk der notwendigen Kürzung der Gutachten — wissen, daß er auch hier nur das für seine Aussage dem Gericht gegenüber tatbezogen Wichtigste im Gutachten schriftlich fixieren soll. Das gilt für Eigen-, Familien-, Sozial- und Fremdanamnesen (z. B. der ausführliche Hinweis auf einen schizophrener Stiefvater ist überflüssig, wenn sich daraus nicht Milieu- und Erziehungsprobleme ergeben haben oder induktiv Verhaltensweisen übernommen wurden, die für das Erleben und Verhalten zur Zeit der Tat oder auch für die Motivation von Bedeutung sind).

Den körperlich-internistischen, neurologischen, Labor- und medizinischen Befund kann man bei Nichtergiebigkeit in einem Satz beschreiben, z. B.: „Es zeigten sich in körperlich-internistischer, neurologischer Hinsicht keine Hinweise auf ein pathologisches Geschehen, das man mit den dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen in Verbindung bringen könnte.“

Der psychische Befund kann auch gekürzt werden, indem psychopathologische Phänomene ggf. als „nicht feststellbar“ ausgeschlossen werden (zur Erhärtung eventuell mit dem Hinweis: „nach Lage der Sache auch nicht erwartet“). Dafür muß natürlich festgestelltes Pathologisches oder Krankheitswertiges beschrieben und eine Diagnose gestellt und begründet werden. In diesem Zusammenhang ist zu sagen: Das Gutachten ist in einer für den medizinischen Laien verständlichen Sprache abzufassen. Jegliches Psychologisieren und überflüssige Polemik mit wissenschaftlichen Auffassungen, die mit dem konkreten Gegenstand der Begutachtung nichts zu tun haben, sind zu unterlassen.

Auch der bisherige Aufbau des Gutachtens ist zu überdenken, wonach am Schluß die „Diskussion und Beurteilung“ vorgenommen wird. Der Terminus „Zusammenfassung“ orientiert eindeutig auf eine Wiederholung von bereits Gesagtem.

Die Diskussion und forensisch-psychiatrische Beurteilung ist das Herzstück des Gesamtgutachtens. Sie baut —

unter Beachtung der Grundsätze der Kürzung und Verständlichkeit — auf den wissenschaftlich festgestellten Erhebungen (Befundung) auf und nimmt tatbezogen zur Diagnose und zu deren Auswirkungen auf Fragen des Grades der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat Stellung.

Wenn der Auftraggeber an den Sachverständigen keine besonderen Fragen gerichtet hat, ist es empfehlenswert, bei Nichtvorhandensein von krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtseinsstörung etwa zu schreiben: „Nach kritischer Würdigung aller Umstände zur Person und Sache fanden sich keine Hinweise auf das Vortiegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtseinsstörung im Sinne der §§15, 16 StGB.“ Als Beweis folgt (tatbezogen) die Darstellung der Erlebens- und Verhaltensweisen des Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Zeit der Tat

Wird eine „schwerwiegend abnorme Persönlichkeitsentwicklung mit Krankheitswert“ nicht festgestellt, ist genauso zu verfahren: Zuerst wird die Nichtanwendbarkeit des § 16 Abs. 1 StGB (3. Voraussetzung) festgestellt und danach wird begründet, warum eine solche Anwendung nicht möglich ist. Diese Begründung stützt sich auf alle Unterlagen und erhobenen Befunde (einschließlich Diagnose, Fremdfeststellungen und Mitteilungen), soweit sie für das Gericht nachprüfbar vorliegen.

Die tatbezogene Begründung bezieht sich auf die dem Sachverständigen bekanntgewordene Motivation, auf die ihm bekanntgemachte Art und Weise der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Absicherung der Tat. Hier kann der Gutachter eine Kürzung erreichen, wenn er davon absieht, seitenweise Aktenauszüge zu zitieren, dafür jedoch nur die überzeugendsten Aussagen zu den jeweiligen Tatabschnitten gutachtlich verwendet. Damit kann eine intakte Bewußtseinslage des Probanden, eine Affektlage, das vorhandene intakte oder nicht intakte formale und inhaltliche Denkvermögen, die Intelligenzlage, die Kritikfähigkeit, das Gedächtnis in seinen Stufen relativ kurz und überzeugend bewiesen werden. Hier können dann auch die an den Gutachter gestellten Hauptfragen in Kürze beantwortet werden, nämlich, welche Tatsachen, Vermutungen oder Umstände Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Probanden erwecken.

Bei Begutachtungen mit dem Auftrag, spezielle Fragen des Staatsanwalts oder des Gerichts zu beantworten, ändert sich am globalen Aufbau eines Gutachtens bzw. der Diskussion und Beurteilung nichts Wesentliches. Die Antworten sind an geeigneter Stelle unterzubringen. Dabei empfiehlt es sich, die Fragen zu numerieren, um sich eindeutig darauf zu beziehen, wobei natürlich öfter die Fragen in der gestellten Form schwerlich zu beantworten sind. Dann ist zu begründen, warum das nicht so oder so beantwortet werden kann (z. B. Prognosen über Jahre).

Alternativgutachten sind u. a. dann notwendig, wenn Unklarheiten über die Täterschaft bestehen. Es ist dann kurz zu beschreiben: „Unter der Voraussetzung, daß es sich bei dem Beschuldigten um den Täter handeln sollte, ist er für ... im Sinne des § ... StGB, zu erklären.“

Vereinbarungen zwischen Rechtspflegeorganen und Gesundheitseinrichtungen

Die Bemühungen der Rechtspflegeorgane um die Einhaltung und Verkürzung der Bearbeitungszeiten, insbesondere in Verfahren mit Untersuchungshaft, haben in vielen Bezirken auch zu konstruktiven Gesprächen und zum Teil zu Vereinbarungen zwischen den Bezirksjustizorganen und den Fachkrankenhäusern geführt, die die Zusammenarbeit und die konzentrierte Durchführung der Begutachtung erleichtern.⁴ In solchen Vereinbarungen werden z. B. folgende Fragen geregelt:

— Die Entscheidung über die Beziehung eines Gutachtens erfolgt in der Regel nach Konsultation des Psychiaters.